

**Information zu Prüfungsanmeldung und –abmeldung sowie Wertung der Prüfung für Studierende von Bachelor-/Master- und Lehramtsstudiengängen
 inklusive prüfungsrechtlicher Sonderregelungen aufgrund höherer Gewalt und deren Konsequenzen**

Zeit	Regelungen	Konsequenzen
Bis zu 14 Tage vor Prüfungstermin	<p><i>RPO BaMa § 9 Abs. 3, Satz 7 bzw. RPO LA § 14 Abs. 3 Satz 7</i></p> <p>Für jeden ersten Prüfungsversuch:</p> <p>„Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten veranstaltungsbegleitenden Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat bei der nach der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle in der von ihr festgelegten Form zu erfolgen.“</p>	<p>Die Anmeldung im Prüfungsportal wird gelöscht, d.h. der/die Studierende muss sich erneut zu einem späteren Zeitpunkt anmelden.</p> <p>Für Wiederholungsprüfungen ist keine Abmeldung möglich.</p> <p>Anspruch auf einen Freiversuch besteht nur solange, wie der/die Studierende die Prüfung zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.</p>
bis zum Prüfungstermin	<p><u>Rücktritt/Nicht-Erscheinen ohne Grund: RPO BaMa § 14 Abs. 1 bzw. RPO LA § 20 Abs. 1</u></p> <p>„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt.“</p> <p><u>Rücktritt/Nicht-Erscheinen mit Grund: RPO BaMa § 14 Abs. 2 bzw. RPO LA § 20 Abs. 2</u></p> <p>„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss <u>unverzüglich schriftlich angezeigt</u> und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.“</p> <p><i>Sonderregelung RPO BaMa und RPO LA §§ 1a Abs. 6</i></p> <p>„Die Studierenden sind nicht verpflichtet an einer <u>Prüfung, die in abweichender Prüfungsart oder abweichenden Umfang durchgeführt wird</u>, teilzunehmen. Die Nichtteilnahme der Studierenden trotz Anmeldung ist als begründeter Rücktritt gemäß § 14 Absatz 2 zu werten. Für <u>unverändert stattfindende Prüfungen</u> kann ein Rücktritt abweichend von § 14 Absatz 2 bis zum Prüfungsbeginn erklärt werden.“</p>	<p>Wenn der Rücktritt nicht rechtzeitig bis zu 14 Tage vor der Prüfung erfolgt, wird die Prüfung als nicht bestanden/5,0 gewertet.</p> <p>Wenn ein triftiger Grund vorliegt, wie z.B. Krankheit, kann ein anerkannter Rücktritt (AR/KR) auf Antrag gewährt werden. Die Gründe sind unverzüglich, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“, dem Prüfungsamt anzuzeigen, anderenfalls liegt kein wirksamer Rücktritt vor.</p> <p>Die Anmeldung bleibt bestehen und der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.* Ein Freiversuch bleibt nur dann erhalten, wenn die verschobene Prüfung auch mit dem neuen Termin spätestens zum Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird.</p> <p><i>Bei einem Beschluss gemäß § 1a Abs. 6 gelten erweiterte Rücktrittsrechte:</i></p> <p><i>Ein coronabedingter Rücktritt, der bis zur Prüfung ausdrücklich erklärt wird, gilt hiernach als AR.</i></p> <p><i>Für Prüfungen in veränderter Prüfungsart oder Umfang**, gilt auch ein Nichterscheinen oder die Nichtabgabe der Prüfungsleistung ohne vorherige Rücktrittserklärung als AR.</i></p> <p><i>Bei unveränderter Prüfung gilt das hingegen nicht als Rücktritt und wird als Nicht-Bestanden/5,0 gewertet.</i></p> <p><i>(ggf. aber keine Wertung gemäß § 1a Abs. 8, siehe unten)</i></p>

Zeit	Regelung	Konsequenzen
Nach der Prüfung / Wertung	<p><i>RPO BaMa § 17 Abs. 1 bzw. RPO LA § 23 Abs. 1</i></p> <p>„Eine Modulprüfung wird als Freiversuch gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch. ...“</p> <p><i>Sonderregelung RPO BaMa und RPO LA §§ 1a Abs. 8</i></p> <p>„Werden Prüfungen und der Universitätsbetrieb aufgrund höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, kann unter Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter und Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende <u>für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden, festgelegt werden, dass nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten. Prüfungsversuche, die aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 14 Absatz 3 mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind hiervon nicht umfasst.</u>“</p>	<p>Unter den genannten Voraussetzungen wird die Prüfung als Freiversuch gewertet, das heißt (1) ein beständenes Ergebnis gilt, es sei denn, es wird ein Freiversuch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen, (2) bei einem Nichtbestehen gilt die Prüfung als nicht unternommen und wird nicht gewertet.</p> <p>Bei einem Beschluss gemäß § 1a Abs. 8, gelten alle Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, bei denen der Studierende antritt, aber nicht besteht, als nicht unternommen und die Prüfung wird nicht gewertet. Das gilt auch für ein Nichterscheinen oder die Nichtabgabe der Prüfungsleistung <u>bei unveränderten Prüfungen.</u></p> <p>Täuschungsversuche werden in jedem Fall als NB/5,0 gewertet.</p> <p>Bei benoteten Prüfungen gibt es bei Bestehen keine Notenverbesserung, die erteilte Note gilt.</p> <p>Als nicht unternommen geltende Prüfungen sind innerhalb der allgemeinen Fristen für Wiederholungsprüfungen nach § 17 Abs. 4, 5 RPO-Ba/Ma, § 23 Abs. 4, 5 RPO-LA erneut abzulegen.</p>

* Hierbei muss der Prüfungsausschuss berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des neuen Prüfungstermins der Rücktrittsgrund nicht mehr besteht. Für das aktuelle Semester, für das die Sonderregelungen bis Semesterende gelten, bedeutet das, dass bei coronabedingten Rücktritten der neue Termin frühestens für den Prüfungszeitraum im Sommersemester festgelegt werden kann. Sofern die jeweilige Prüfung nicht nur einmal jährlich angeboten wird, wäre der nächste Prüfungstermin demnach wahrscheinlich im Prüfungszeitraum des kommenden Sommersemesters, ansonsten im nächsten Wintersemester. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Sofern von Amts wegen der neue Prüfungstermin verschoben werden muss (z.B. weil die Prüfung nicht stattfindet), setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

** (z.B. statt einer Klausur eine mündliche Prüfung oder Reduzierung/Verlängerung der Prüfungsdauer)